
Ortschaftsverfassung - Anzeige eines beabsichtigten Bürgerbegehrens zur Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und zur Einrichtung eines Ortschaftsrates

Sachverhalt:

Am 25.09.2019 hat der Stadtrat den Antrag von Herrn Stadtrat List zur Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und Einrichtung eines Ortschaftsrates abgelehnt; der Beschluss wurde im Amtsblatt am 02.10.2019 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 – Zugang am selben Tag – teilte Herr Stadtrat List dem Oberbürgermeister mit, die Bürgerinitiative „Pro Piesteritz“ plane die Durchführung eines Bürgerbegehrens gem. § 26 KVG LSA; der Gegenstand des Bürgerbegehrens wurde nicht benannt; die Verwaltung wurde um Hilfe bei der Einleitung des Bürgerbegehrens gebeten; es wurden 3 Bürger als Vertretungspersonen benannt.

1. Erörterungsgespräch

Am 26.02.2020 erfolgte durch die Verwaltung ein Erörterungsgespräch mit den benannten Vertretungspersonen. Im Gespräch wurden seitens der Vertretungspersonen die Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und die Einrichtung eines Ortschaftsrates als Gegenstand des beabsichtigten Bürgerbegehrens benannt. Als Folge dessen wurde im Wesentlichen folgende Sach- und Rechtslage erörtert:

a) Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch den Stadtrat

Dem Stadtrat obliegt die Prüfung der Voraussetzungen des Bürgerbegehrens; er entscheidet über dessen Zulässigkeit (§ 26 Abs. 6 KVG LSA). Das Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind; mangelt es an einer Anforderung, führt dies zur Unzulässigkeit des Begehrens. Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt ist der Eingang des Bürgerbegehrens bei der Kommune.

b) Einreichungsfrist nach einem Beschluss der Vertretung

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von 2 Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden; ein nach diesem Zeitpunkt eingereichtes Bürgerbegehren führt zu dessen Unzulässigkeit (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA). Nach 2 Monaten soll Rechtssicherheit dahingehend eintreten, dass eine bestimmte Frage durch einen Beschluss des Stadtrates als geklärt anzusehen ist.

Das wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Fall.

»Gegen einen Beschluss der Vertretung« ist ein Bürgerbegehren immer dann gerichtet, wenn es sich faktisch auf die Aufhebung oder Korrektur eines gefassten Beschlusses bezieht. Der Stadtrat hat am 25.09.2019 die Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und die Einrichtung eines Ortschaftsrates abgelehnt. Das geplante Bürgerbegehren zielt auf die Bildung einer solchen Ortschaft und die Einrichtung eines Ortschaftsrates ab. Mithin richtet sich das geplante Bürgerbegehren gegen die Entscheidung des Stadtrates, auch wenn es diese Entscheidung nicht ausdrücklich benennt.

Für die Berechnung der 2-Monatsfrist gelten gem. § 31 VwVfG die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Hiernach beginnt die Frist der gem. § 20 Hauptsatzung am 02.10.2019 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg ortsüblich bekanntgemachten Entscheidung des Stadtrats am 03.10.2019 und endet am 02.12.2019. Mithin hätte das avisierte Bürgerbegehren bis zum Ablauf des 02.12.2019 der Verwaltung vorgelegt werden müssen.

Exkurs: Eine Änderung früherer Stadtratsbeschlüsse durch ein Bürgerbegehren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Bei der in § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA bestimmten Frist von 2 Monaten handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Stadtratsbeschluss wendet, ist grundsätzlich nur innerhalb der genannten Ausschlussfrist zulässig. Fraglich ist, in welchen Fällen eine Durchbrechung dieses Grundsatzes in Betracht kommt. Es wurde mit den Vertretungspersonen vereinbart, das Landesverwaltungsamt, um rechtliche Auskunft zu ersuchen. Mit Schreiben vom 02.03.2020 hat sich die Verwaltung hierfür an das Landesverwaltungsamt gewandt.

c) Recht des Stadtrates zur Durchführung eines Bürgerentscheides (Initiativrecht)

Ein Bürgerentscheid kann nicht nur auf der Grundlage eines zulässigen Bürgerbegehrens, sondern auch auf **Initiative des Stadtrates** durchgeführt werden.

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA findet ein Bürgerentscheid auch dann statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt werden soll.

2. Erörterungsgespräch

Am 24.06.2020 erfolgte durch die Verwaltung ein 2. Erörterungsgespräch mit den benannten Vertretungspersonen. Im Wesentlichen wurde die vom Landesverwaltungsamt erbetene rechtliche Auskunft besprochen. Ferner wurden auf Wunsch der Vertretungspersonen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und zur Einrichtung eines Ortschaftsrates erörtert.

a) rechtliche Auskunft des Landesverwaltungsamtes

Mit Schreiben vom 28.05.2020 erteilte das Landesverwaltungsamt die mit Schreiben vom 03.03.2020 erbetene rechtliche Auskunft (siehe Exkurs). Es teilt mit, dass für ein erneutes Bürgerbegehren im KVG LSA keine Frist vorgeschrieben sei, jedoch in Anlehnung an § 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA eine längere Frist verstrichen sein sollte.

§ 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA regelt eine 2-Jahres-Frist. Die 2-Jahres-Frist für (vorherige) Bürgerentscheide soll verhindern, dass durch wiederholte Anträge gleichen Inhalts eine unnötige Beunruhigung in die Kommune getragen und die Effektivität und Sparsamkeit des Handelns der Kommune in Frage gestellt wird; die durch einen Bürgerentscheid getroffenen Entscheidungen erhalten damit gegen eine erneute Einflussnahme einen zweijährigen Bestandsschutz (*Miller/Wiegand in PdK San B-1, KVG LSA § 26 2. 2.1 2.1.2, beck-online*).

Dementsprechend dürfte ein nach § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA verfristetes Bürgerbegehren gegen einen Stadtratsbeschluss erst dann wieder zulässig sein, wenn eine so erhebliche Zeit verstrichen ist, dass die ursprüngliche Bewertung des Stadtrates obsolet geworden ist (*Mehr Demokratie e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Sachsen-Anhalt. Ein Leitfaden, S. 4*).

In Anlehnung an § 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA wird seitens der Verwaltung davon ausgegangen, dass dies nach Ablauf von 2 Jahren der Fall ist.

b) rechtliche Möglichkeiten zur Einführung eines Ortschaftsrates Piesteritz

Es werden folgende (theoretische) Möglichkeiten besprochen:

- i. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA) kann aus der Mitte des Stadtrates ein neuer Antrag zur Bildung einer Ortschaft Piesteritz/Rothemark und zur Einrichtung eines Ortschaftsrates gestellt werden, über den der Stadtrat zu entscheiden hat.
- ii. Der Stadtrat macht von seinem Initiativrecht nach § 27 Abs. 2 KVG LSA Gebrauch und beschließt, dass zu der Frage, ob eine neue Ortschaft Piesteritz/Rothemark gebildet und ein neuer Ortschaftsrat eingerichtet werden soll, ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.
- iii. Die Bürger beantragen mittels Bürgerbegehren (§ 26 KVG LSA), dass sie über die Bildung einer neuen Ortschaft Piesteritz/Rothemark per Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) selbst entscheiden wollen und der Stadtrat beschließt, nachdem er die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat (§ 26 Abs. 6 KVG LSA), die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA). In diesem Fall würde kein Bürgerentscheid durchgeführt werden.
- iv. Die Bürger beantragen mittels Bürgerbegehren (§ 26 KVG LSA), dass sie über die Bildung einer neuen Ortschaft Piesteritz/Rothemark per Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) selbst entscheiden wollen. Der Stadtrat entscheidet, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (§ 26 Abs. 6 KVG LSA). Die Verwaltung führt innerhalb von drei Monaten einen Bürgerentscheid durch, sofern im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens keine andere Frist vereinbart wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).

c) Musterformular für ein Bürgerbegehren

Angesichts der formellen Voraussetzungen an ein Bürgerbegehren hat die Verwaltung ein Musterformular entworfen. Dieses wurde den Vertretern des Bürgerbegehrens für den weiteren Gebrauch übergeben.

Torsten Zugehör

Anlagen:

Anlage 1 - Schreiben der Stadtverwaltung vom 02.03.2020

Anlage 2 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 28.05.2020